



**10972/03/DE endg.
WP 76**

**Stellungnahme 2/2003 zur Anwendung der Datenschutzgrundsätze auf die Whois-
Verzeichnisse**

Angenommen am 13. Juni 2003

Stellungnahme zur Anwendung der Datenschutzgrundsätze auf die Whois-Verzeichnisse

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ NATÜRLICHER PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN -

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹,

gestützt auf Artikel 29 sowie auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 dieser Richtlinie, ferner auf Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere Artikel 12 und 14 -

hat folgende Stellungnahme angenommen:

1. Hintergrund

Die Whois-Verzeichnisse werfen aus der Sicht des Datenschutzes verschiedene Fragen auf. *Whois-Daten* beziehen sich auf Personen, die einen Domainnamen haben registrieren lassen; sie enthalten vornehmlich Informationen über die Kontaktstelle zum Domainnamen, einschließlich Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und sonstige personenbezogene Daten. Diese Daten waren ursprünglich frei zugänglich, um den Betreiber von Netzen im Falle eines Problems die Möglichkeit einzuräumen, die Person zu kontaktieren, die technisch für ein anderes Netz, eine andere Domain, zuständig ist. Dieser Zweck ist an sich rechtmäßig.

Die Datenschutzgruppe ist sich der wachsenden Bedeutung der Whois-Debatte bewusst, da immer mehr Einzelpersonen (Privatpersonen) ihre eigenen Domainnamen registrieren lassen und Beschwerden über die unkorrekte Verwendung der Whois-Daten in mehreren Ländern laut wurden. Die Registrierung von Domainnamen durch Einzelpersonen wirft andere Rechtsfragen auf als die Registrierung durch Unternehmen oder sonstige juristische Personen, wie weiter unten noch zu erläutern sein wird.

Die Datenschutzgruppe verfolgt daher mit Interesse die Arbeiten der „ICANN Whois Task Force“ zum Thema Whois-Verzeichnisse, ebenso die diesbezüglichen Arbeiten der Internationalen Arbeitsgruppe „Datenschutz in der Telekommunikation“².

Die Datenschutzgruppe weiß, dass das Thema Whois im Rahmen der ICANN/GAC-Konferenz Ende Juni in Montreal erörtert werden wird. Sie möchte einen Beitrag zu den Erörterungen leisten. Das ist der Zweck dieser Stellungnahme, die einige fundamentale Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Datenschutzgrundsätze auf die Whois-Verzeichnisse aufwerfen soll. Die Stellungnahme befasst sich zwar in erster Linie mit den Whois-Verzeichnissen. Da aber dieselben oder ähnliche Voraussetzungen auch

¹ Amtsblatt L 281 vom 23.11.1995, S. 31, siehe:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/media/dataprot/index.htm

² Gemeinsamer Standpunkt zu Datenschutzaspekten bei der Registrierung von Domain-Namen im Internet, angenommen auf der 27. Sitzung der Arbeitsgruppe am 4./5. Mai 2000 in Rethymnon/Kreta, siehe http://www.datenschutz-berlin.de/doc/int/iwgdpt/dns_de.htm.

für andere Domainnamen- und IP-Adressen-Register auf regionaler Ebene gelten, z. B. RIPE in Europa oder AP-NIC in Asien, schließen die Überlegungen solche Register ein.

2. Anwendung der Datenschutzgrundsätze auf die Whois-Verzeichnisse

- Aus dem Blickwinkel des Datenschutzes muss unbedingt klar festgelegt werden, was die eigentliche Zweckbestimmung von Whois ist und welche Zwecke als rechtmäßig anzusehen sind und als und mit der eigentlichen Zweckbestimmung vereinbar. Die Berichte der „Whois Task Force“ gehen auf diese Fragen nicht ein. Dies ist eine außerordentlich heikle Angelegenheit, da es nicht angehen kann, dass die Zweckbestimmung der Whois-Verzeichnisse einfach nur deshalb auf andere Zwecke ausgedehnt wird, weil dies von einigen potenziellen Benutzern der Verzeichnisse als wünschenswert angesehen wird. Einige Zwecke, die Datenschutzprobleme (Vereinbarkeit) hervorrufen könnten, sind beispielsweise die Nutzung der Daten durch privatwirtschaftliche Akteure bei der Selbstkontrolle im Zusammenhang mit angeblichen Verstößen gegen ihre Rechte, z. B. auf dem Gebiet der Verwaltung digitaler Rechte (Digital Rights Management).
- Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG schränkt die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten klar ein; danach sollen die Daten für den verfolgten Zweck erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Aus dieser Sicht ist es unabdingbar, den Umfang der personenbezogenen Daten einzuschränken, die erhoben und verarbeitet werden sollen. Dies sollte v. a. nicht aus den Augen verloren werden, wenn die Wünsche einiger Beteiligter nach größerer Vereinheitlichung der verschiedenen Whois-Verzeichnisse erörtert werden.

Die Registrierung von Domainnamen durch Einzelpersonen wirft andere Rechtsfragen auf als die Registrierung durch Unternehmen oder sonstige juristische Personen.

- Im ersten Fall ist die Veröffentlichung bestimmter Informationen über das Unternehmen oder die Organisation (z. B. ihre Identität und ihre physikalische Adresse) in vielen Fällen wegen der geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit rechtlich vorgeschrieben. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass Einzelpersonen - auch im Falle von Unternehmen oder Organisationen, die Domainnamen registrieren - auf Grund ihres Widerspruchsrechts nicht gezwungen werden können, ihren Namen als Kontaktstelle zu veröffentlichen zu lassen.

- Im zweiten Fall, in dem eine Einzelperson einen Domainnamen registrieren lässt, ist die Lage anders. Es versteht sich zwar, dass die Identität und die Kontaktinformationen dem betreffenden Dienstleister bekannt sein sollten, es gibt aber keinen rechtlichen Grund, der eine obligatorische Veröffentlichung von personenbezogenen Daten dieser Personen rechtfertigen würde. Eine derartige Veröffentlichung personenbezogener Daten von Einzelpersonen, z. B. Adresse und Telefonnummer, stünde im Widerspruch zu ihrem Recht, selbst „festzulegen, ob ihre personenbezogenen Daten - und ggf. welche - in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen werden“³. Der ursprüngliche Zweck der Whois-Verzeichnisse kann aber durchaus erfüllt werden, da der Internet-Dienstleister

³ Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

(ISP) über die Angaben zu der Person verfügt und bei einem Problem mit der Site die Einzelperson kontaktieren kann⁴.

- Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt nach weniger einschneidenden Verfahren, die den Zweck der Whois-Verzeichnisse erfüllen, ohne dass alle Whois-Daten jedermann direkte online zur Verfügung stehen. Wie einleitend bereits ausgeführt wurde, kommt den Internet-Diensteanbietern (ISP) in einigen Ländern eine wichtige Rolle auf diesem Gebiet zu. Auf jeden Fall sollten Filtermechanismen entwickelt werden, die in den Zugangsschnittstellen der Verzeichnisse die Zweckbindung gewährleisten.
- Die Tatsache, dass personenbezogene Daten öffentlich zugänglich sind, bedeutet nicht etwa, dass die Auflagen der Datenschutzrichtlinie dafür nicht gelten. Im Gegenteil. Wie bereits in früheren Stellungnahmen der Datenschutzgruppe⁵ ausgeführt wurde, lässt der Wortlaut der Datenschutzrichtlinie keinen Zweifel daran, dass sie für öffentlich zugängliche Daten gilt: Auch wenn personenbezogene Daten öffentlich gemacht werden, bleiben sie personenbezogen, folglich dürfen die Betroffenen nicht des Schutzes beraubt werden, auf den sie bei der Verarbeitung ihrer Daten ein Anrecht haben.
- Besondere Bedenken hegt die Datenschutzgruppe gegenüber den Vorschlägen bezüglich besserer Suchmöglichkeiten in Whois-Funktionen. In diesem Zusammenhang möchte sie auf die Schlussfolgerungen der Stellungnahme 5/2000 über die Nutzung von öffentlichen Verzeichnissen für Invert- oder Multikriterien-Suchdienste (inverse Verzeichnisse)⁶ verweisen; danach verstößt die Verarbeitung personenbezogener Daten in inversen Verzeichnissen oder Multikriterien-Suchdiensten ohne eindeutige Zustimmung des Betroffenen in Kenntnis der Sachlage gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und ist nicht rechtmäßig.
- Die Datenschutzgruppe befürwortet die Vorschläge bezüglich der sachlichen Richtigkeit der Daten (ein weiterer Grundsatz der europäischen Datenschutzrichtlinie⁷) sowie der Begrenzung des Massenzugriffs zum Zwecke der Direktwerbung (Direktmarketing). Die Massenverwendung von Whois-Daten zum Zwecke der Direktwerbung steht auf keinen Fall im Einklang mit dem Zweck, für den diese Verzeichnisse eingerichtet wurden und aufrecht erhalten werden. Nach den Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation⁸ ist die Verwendung von E-Mail-Adressen zum Zwecke der Direktwerbung nur mit Einwilligung des Empfängers („opt-in“) zulässig.

⁴ Ein derartiges System wurde in mehreren europäischen Ländern, beispielsweise in Frankreich (durch die Gesellschaft für kooperative Namensgebung im Internet ‚AFNIC‘) und im Vereinigten Königreich, eingeführt. Im VK kann sich eine Einzelperson, die einen Domainnamen registrieren lässt (‘tag-holder‘), beispielsweise für einen Whois-Eintrag ‚zu Händen‘ ihres ISP entscheiden. Wer ein Problem mit einer Website haben sollte, kann den Eigentümer auf dem Umweg über den ISP kontaktieren, somit brauchen die Heimatanschrift und andere Daten der registrierten Person nicht in einer offenen Datenbank gespeichert zu werden.

⁵ Stellungnahme 3/99: Informationen des öffentlichen Sektors und Schutz personenbezogener Daten. WP 20.

⁶ http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/dataprot/wpdocs/wpdocs_2k.htm

⁷ Siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie.

⁸ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).

Die Datenschutzgruppe bestärkt ICANN und die Whois-Akteure darin, nach Möglichkeiten zu suchen, den Datenschutz im Zusammenhang mit Whois-Verzeichnissen so zu verbessern, dass die Verzeichnisse ihrem eigentlichen Zweck gerecht werden, gleichzeitig aber die Rechte des Einzelnen geschützt sind. Auf jeden Fall sollten Einzelpersonen die Möglichkeit erhalten, Domainnamen registrieren zu lassen, ohne dass ihre personenbezogenen Daten in einem öffentlich zugänglichen Register erscheinen.

Für die Datenschutzgruppe
Der Vorsitzende
Stefano RODOTA